



Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED)
Association suisse des services des habitants (ASSH)
Associazione svizzera dei servizi agli abitanti (ASSA)
Associazion svizra dals servetschs als abitants (ASSA)

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED)“, nachstehend als Verband bezeichnet, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Bestand, Umfang und Sitz

¹ Der Verband besteht seit dem 29. Mai 1949.

² Er erstreckt sich über das Gebiet der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein.

³ Der Sitz des Verbandes befindet sich prioritär am Ort der aktuellen Geschäftsstelle oder subsidiär durch Beschluss des Vorstandes am Ort des Präsidiums.⁴⁾

Art. 3 Zweck

¹ Zweck des Verbandes ist:

- a) Stärkung des Images und der Aussenwahrnehmung der Einwohnerdienste;⁴⁾
- b) Wahrung und Förderung gemeinsamer beruflicher Interessen;
- c) Durchführung von Weiterbildungskursen und Fachveranstaltungen;
- d) Information der Verbandsmitglieder;
- e) Wahrnehmung als verlässlicher und kompetenter Ansprechpartner des Bundes, der kantonalen Verbände und weiterer Institutionen in den Bereichen Einwohnermeldewesen und Migration;⁴⁾
- f) Engagement in Arbeitsgruppen und Projekten im Fachbereich;
- g) Stellungnahme bei Vernehmlassungen des Bundes für Erlasse im Fachbereich;
- h) Förderung der Vernetzung zwischen den Mitgliedern und mit verwandten Organisationen.

² Der Verband ist politisch, religiös und weltanschaulich neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Kategorien ⁵⁾

Der Verband besteht aus:

- Aktivmitgliedern,
- Passivmitgliedern sowie
- Ehrenmitgliedern;

Dem Verband können natürliche und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts angehören.

- a) Aktivmitglieder sind Personen, die aktiv im Einwohnermeldewesen tätig sind. Sie verfügen über ein Stimm- und Wahlrecht.
- b) Passivmitglieder sind natürliche Personen, die früher im Einwohnermeldewesen tätig waren oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, welche die Zielsetzung des Verbandes unterstützen. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.
- c) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verband oder im Einwohnermeldewesen besonders verdient gemacht haben. Sie sind stimm- und wahlberechtigt. Sie werden von der Generalversammlung gewählt und sind beitragsbefreit.

Art. 5 Erwerb

Die Mitgliedschaft wird auf Antrag und durch den Beschluss des Vorstands erworben.

Art. 6 Beendigung

- a) Der Austritt aus dem Verband kann unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.
- b) Der Vorstand kann Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen, von der Mitgliedschaft ausschliessen.⁴⁾

III. Organisation

Art. 7 Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) Generalversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Geschäftsstelle;⁴⁾
- d) Rechnungswesen und Revisionsstelle⁴⁾

a) Generalversammlung

Art. 8 Aufgaben

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie behandelt folgende Geschäfte:

- a) Wahl des Vorstandes;
- b) Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten;
- c) Wahl der Revisionsstelle;
- d) Abnahme des Geschäftsberichts und der Rechnung sowie Décharge-Erteilung an den Vorstand;
- e) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung der Mitgliederbeiträge der aktiven Mitglieder;
- f) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auf Antrag des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, die mindestens drei Monate vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht worden sind;
- h) Statutenrevision;
- i) Beitritt zu nationalen und internationalen Organisationen im Fachbereich;
- j) Auflösung des Verbandes.⁴⁾

Art. 9 Einberufung

¹ Die Generalversammlung findet in der Regel jährlich statt und wird spätestens 4 Wochen im Voraus einberufen.

² Ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder kann unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte die Einberufung schriftlich verlangen. Sie muss innert 2 Monaten seit der Einreichung des Begehrens erfolgen.

³ Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet.

⁴ Die Generalversammlung kann physisch, digital oder schriftlich stattfinden. Die Art und Weise der Durchführung wird vom Vorstand festgelegt.⁴⁾

Art. 10 Leitung

Die Generalversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten geleitet; bei Verhinderung von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 11 Wahlen und Abstimmungen

¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

² Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht mindestens 50 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

³ Für die Feststellung des Stimmenmehrers fallen Stimmenthaltungen sowie leere und ungültige Stimmen ausser Betracht.

⁴ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

⁵ Bei Stimmengleichheit steht der Person, welche die Generalversammlung leitet, der Stichentscheid zu.

⁶ Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, darf nicht Beschluss gefasst werden, ausser es besteht Einstimmigkeit.

⁷ Mitglieder ohne Stimmrecht und vom Vorstand eingeladene dem Verband nicht angehörende Personen haben beratende Stimme.

b) Vorstand

Art. 12 Zusammensetzung und Amtsdauer

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens neun Mitgliedern¹⁾. Die Landesteile und -sprachen sollen nach Möglichkeit angemessen vertreten sein. Wählbar sind Mitglieder, die aktuell im Einwohnermeldewesen tätig sind oder über langjährige Erfahrung im Bereich des Einwohnermeldewesens verfügen.⁴⁾

² Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

³ Der Präsident bzw. die Präsidentin wird aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ein Co-Präsidium, bestehend aus zwei Personen, ist möglich.³⁾

⁴ Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 13 Aufgaben

Der Vorstand

- a) handelt im Interesse der Mitglieder und verhält sich loyal und vorbildlich in der übertragenen Funktion;
- b) führt alle Geschäfte des Verbandes, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Er vertritt den Verband gegen aussen;⁴⁾
- c) vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung;⁴⁾
- d) bereitet die Generalversammlung vor und legt die Traktandenliste fest;⁴⁾
- e) kann Aufgaben an Externe übertragen;
- f) erlässt Richtlinien und Reglemente für die Geschäftsstelle und genehmigt das Organigramm;⁴⁾
- g) kümmert sich um die Besetzung der Geschäftsstelle und die entsprechende vertragliche Grundlage, worin die Aufgaben der Geschäftsstelle genannt sind, sofern der Vorstand die Geschäftsführung nicht selbst besorgt;⁴⁾
- h) beaufsichtigt die Arbeit der Geschäftsstelle;⁴⁾
- i) kann dem Verband nicht angehörende Personen zur Teilnahme an Veranstaltungen einladen;⁴⁾
- j) befindet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- k) fasst Beschluss über das Budget zuhanden der Generalversammlung;⁴⁾
- l) verabschiedet die Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung;⁴⁾
- m) wählt die Mitglieder von Arbeitsgruppen im Fachbereich;⁴⁾
- n) verfügt zur Bestreitung ausserordentlicher Ausgaben über eine Ausgabenkompetenz von CHF 30'000.00²⁾ pro Fall;
- o) setzt die jährlichen Mitgliederbeiträge für die Passivmitglieder fest.⁴⁾

Art. 14 Sitzungen

¹ Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Präsidentin bzw. der Präsident für nötig erachtet oder wenn 2 seiner Mitglieder es verlangen.

² Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

³ Bei Stimmengleichheit steht der Person, welche die Vorstandssitzung leitet, der Stichtscheid zu.

⁴ Die Geschäftsstelle kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.⁴⁾

Art. 15 Zeichnungsberechtigung

Die Zeichnungsberechtigung wird vom Vorstand geregelt.

c) Geschäftsstelle ⁵⁾

Art. 16 Leitung

Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand unterstellt und wird von diesem beaufsichtigt und geführt.

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle werden in einem vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsreglement geregelt.

² Einzelne, durch den Vorstand bestimmte Aufgaben der Geschäftsstelle, können an Dritte delegiert werden.

d) Rechnungswesen und Revisionsstelle

Art. 18 Finanzierung und Jahresbeiträge

¹ Die Aufgaben des Verbandes werden durch jährliche Mitgliederbeiträge, Erträge aus Verbandsaktivitäten, Leistungsvereinbarungen, freiwillige Beiträge und Zuwendungen, Förderbeiträge, Dienstleistungs- und Vermögenserträge sowie aus Erträgen von Aus- und Weiterbildungen finanziert.^{3) 4)}

² Für Aktivmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht und Passivmitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht können unterschiedliche Jahresbeiträge festgelegt werden.

³ Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Art. 19 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

² Mitglieder, die aus dem Verband ausscheiden, haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 20 Buchführung

Der Verband führt eine Buchhaltung. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 21 Einzug der Jahresbeiträge

¹ In der Regel sind die Jahresbeiträge jeweils im ersten Halbjahr einzuziehen.

² Mitglieder, die im zweiten Halbjahr eintreten, bezahlen den halben Jahresbeitrag.

Art. 22 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle, bestehend aus 2 Revisorinnen bzw. Revisoren und 1 Ersatzmitglied, wird für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Alternativ kann auch eine Treuhandgesellschaft eingesetzt werden.⁴⁾

² Sie prüft jedes Jahr die Rechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 23 Auflösung

¹ Die Auflösung des Verbandes muss ordentlich traktandiert werden.

² Für den Beschluss zur Auflösung des Verbandes ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Art. 24 Verbandsvermögen

Im Falle einer Auflösung des Verbandes ist ein allfälliges Restvermögen zwingend einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Die Institution wird durch die Generalversammlung bestimmt.¹⁾

Art. 25 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 19. Mai 2022.

So beschlossen an der 74. Generalversammlung in Arosa am 22. Juni 2023.

Verband Schweizerischer Einwohnerdienste

Carmela Schürmann, Präsidentin

Corinne Schär, Sekretärin

- 1) Änderung vom 2. Mai 2013 (beschlossen von der 64. Generalversammlung in Lugano)
- 2) Änderung vom 22. Mai 2014 (beschlossen von der 65. Generalversammlung in Murten)
- 3) Änderung vom 19. Mai 2022 (beschlossen von der 73. Generalversammlung in Genf)
- 4) Änderung vom 22. Juni 2023 (beschlossen von der 74. Generalversammlung in Arosa)
- 5) Neu eingefügt am 22. Juni 2023 (beschlossen von der 74. Generalversammlung in Arosa)